



Ehrungsordnung des TV Bünzwangen 1896 e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Der TVB würdigt besondere Verdienste seiner Mitglieder. Sie sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit, sowie für langjährige Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft zählt ab dem 18. Lebensjahr.

§ 2 Ehrungen

- 1.) Ehrungen erfolgen durch die Verleihung
 - a) der Vereinsnadel in Bronze
 - b) der Vereins-Ehrennadel in Silber
 - c) der Vereins-Ehrennadel in Gold
 - d) der Ehrenurkunde
 - e) von Sachwerten

- 2.) Voraussetzungen der Ehrungen sind in der Regel für ...
 - a) die Vereinsnadel in Bronze
 - 25 Jahre Mitgliedschaft
 - b) die Vereins-Ehrennadel in Silber
 - 40 Jahre Mitgliedschaft
 - c) die Vereins-Ehrennadel in Gold
 - 50 Jahre Mitgliedschaft und gleichzeitig Ernennung zum Ehrenmitglied
 - d) die Ehrenurkunde
 - hervorragende, langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein, bei Kreis- oder Landesverbänden
 - mindestens 10 Jahre hervorragende, ehrenamtliche Mitarbeit als Vorstand der verschiedenen Fachrichtungen (Vorsitz, Finanzen, Verwaltung, Sport)
 - e) Ehrenvorstand

Die Ernennung zum Ehrenvorstand entscheidet der Turnrat auf Vorschlag des Ehrungsausschusses.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, behalten jedoch alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Gleiches gilt auch für Ehrenvorstände, darüber hinaus haben sie das Recht an allen Turnrats- und Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

f) Sachwerte

- hervorragende sportliche Leistungen auf Landes- und Bundesebene
- außergewöhnliche, langjährige Verdienste für den Verein
- Nichtmitglieder für die außerordentliche Förderung des Vereins.

§ 3 Ehrung durch Fachverbände

- Ehrungen durch die Fachverbände werden entsprechend deren Ehrenordnungen durch die Fachverbände selbst vorgenommen.
- Die zu Ehrenden sind von der jeweiligen Abteilungsleitung vorzuschlagen und werden vom Ehrungsausschuss geprüft und an den entsprechenden Fachverband weitergeleitet.

§ 4 Ehrungsdurchführung

1.) Ehrungen können beantragt werden durch:

- Vorstandschaft
- Turnrat
- Abteilungsleitungen

2.) Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Anträge sollten 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin schriftlich vorliegen.

3.) Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins vorgenommen werden.

4.) Die zu Ehrenden werden schriftlich, nebst Familie und Freunden eingeladen.

§ 5 Inkrafttreten der Ehrungsordnung

Die Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliedsversammlung vom 22. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige Ehrungsordnungen ihre Gültigkeit.

Bünzwangen, den _____

Vorsitzender

Schriftführer